



Natur- und Vogelschutzverein Frenkendorf

Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Frenkendorf

§ 1 Namen

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Frenkendorf (NVF)“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff.

§ 2 Zweck

Der NVF bezweckt im Sinne des allgemeinen Natur- und Heimatschutzes und unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft Schutz und Pflege der Natur im allgemeinen und der Vögel im besonderen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch Schaffung von Reservaten, Nistgelegenheiten und Massnahmen im Interesse zur Erhaltung und Vermehrung der Tiere und Pflanzen. Dieser Gedanke soll an die Behörden, Schulen und an die breite Bevölkerung getragen werden durch Filmvorträge, Exkursionen, Aufklärung u.a.

§ 3 Mitgliedschaft

Der NVF kann sich einem grösseren Verband anschliessen.

§ 4 Vereinsmitglied

Mitglied des Vereins können alle werden, die dessen Ziele anerkennen. Mitglieder, die die Interessen des Vereins grob schädigen, können ausgeschlossen werden.

§ 5 Finanzen

Zur Beschaffung der finanziellen Mittel dienen:

- a) Die jährlichen Mitgliederbeiträge. Ehren-, Frei und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei (Freimitgliedschaft nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit).
- b) Weitere Zuwendungen.

§ 6 Organisation

Die Organe des NVF sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

§ 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung soll alljährlich im 1 Quartal oder auf Einberufung des Vorstandes stattfinden. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresbericht (Präsident, Kassier, Revisoren)
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren
- d) Ernennung der Ehrenmitglieder
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Jahresprogramm für das kommende Jahr
- g) Entscheid über Ausschlüsse
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern¹. Die Amtsdauer beträgt für den Präsidenten und die übrigen Mitglieder 2 Jahre. Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, die nicht den anderen Organen zustehen. Die Chargenein- und Arbeitszuteilung regelt er in einem besonderen Pflichtenheft. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 9 Rechnungsrevisoren

Für die Rechnungsprüfung werden 2 Revisoren und 1 Stellvertreter gewählt, wobei ein Mitglied das erste Jahr als Stellvertreter, die beiden folgenden Jahre als Revisor amtiert. Sie prüfen die Rechnung und stellen zu Händen der Generalversammlung Antrag.

§ 10 Verbandsorgan

Der Verein stellt jedem Vorstandsmitglied das Verbandsorgan kostenlos zur Verfügung.

§ 11 Verbindlichkeiten

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

¹ Änderung an der GV vom 16. März 2001 beschlossen

Das bei der Liquidation verbleibende Vermögen ist vom bisherigen Präsidenten und Vizepräsidenten 10 Jahre zu Handen eines analogen kantonalen Verbandes bei der SBG in Liestal anzulegen. Kommt es bis dahin zu keiner Neugründung, so fällt das Vermögen an die Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 1993 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 4. Februar 1967.

Natur- und Vogelschutzverein, Frenkendorf

Der Präsident:

Die Aktuarin: